



Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.
HA 1 /	19.05.2025	Y/2025/423

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptabteilung	19.05.2025

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Schul-, Jugend- und Sozialausschuss	11.06.2025		Ö
Verwaltungsausschuss	24.06.2025		N
Rat	26.06.2025		Ö

Schülerbeförderung zur Grundschule; Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, auf freiwilliger Basis 50% der Schülerbeförderungskosten der Grundschulkinder, die südlich der L 94 wohnen und keinen Anspruch auf die Übernahme der Fahrtkosten haben, auf Antrag ab dem Schuljahr 2025/ 2026 zu übernehmen.

Die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel sind im Haushalt 2025 außerplanmäßig bereitzustellen und ab dem Haushaltsjahr 2026 im Haushalt zu veranschlagen.

Unterschriften

Abteilungsleiter/in:

Bürgermeister

Sachverhalt

Immer wieder, regelmäßig zu den neuen Einschulungsterminen, gibt es Diskussionen über die Kostenübernahme von Fahrtkosten im Rahmen der Schülerbeförderung von Kindern aus dem Ortsteil Aschendorf. So ist in der letzten Ratssitzung eine Online-Petition überreicht worden, die inzwischen zuständigkeitshalber an den Landkreis Osnabrück abgegeben worden ist. Dieser ist Träger der Schülerbeförderung, der entsprechend der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück entscheidet. Unzweifelhaft sind hier zumeist die Ansprüche, die durch das Überschreiten der Mindestentfernung von 2,0 km entstehen. Allerdings sind immer wieder Eltern der Auffassung, dass der Schulweg zu Fuß besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die Satzung legt fest, dass dies nach objektiven Gegebenheiten der Fall sein muss. Dies lehnt der Landkreis Osnabrück ab (siehe beigefügten Vermerk aus dem Jahr 2016). Unabhängig davon steht es der Gemeinde Bad Rothenfelde frei die Kosten für die Schülerbeförderung der Kinder aus Aschendorf, die nicht aufgrund des Überschreitens der Mindestentfernung einen Anspruch haben, freiwillig zu übernehmen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem weiteren beiliegenden Vermerk. Denkbar sind hier auch Einschränkungen wie beispielsweise ein Zuschuss von 50% der

Gemeinde zu den Fahrtkosten (so im Beschlussvorschlag berücksichtigt) oder eine an die Krippengebühren angelehnte Bedarfsprüfung.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Stadt Georgsmarienhütte entsprechend verfährt. Hier handelt es sich aber um eine Anzahl von bis zu fünf Kindern.